



Vorsitzender: Carsten Pudel, Kremenholl 24, 42857 Remscheid

Satzung

(Vom 26.01.1982, geändert durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 15.03.1984 und 14.04.1988 sowie dem 23.03.2000 und dem 21.11.2024.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Interessengemeinschaft Hindenburgstraße e.V. (im nachstehenden kurz „IG“ genannt).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Remscheid.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1 Zweck der IG ist die Förderung des Gemeinwesens in der und um die Hindenburgstraße in Remscheid. Hierzu gehören vor allem der Ausbau der Infrastruktur bei gleichzeitigem Denkmalschutz, wie z.B. die Erhaltung der derzeitigen für die Hindenburgstraße charakteristischen Bausubstanz, die Unterstützung bzw. Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Jugendpflege, die Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Die IG ist politisch unabhängig und neutral. Die IG ist an einer Zusammenarbeit mit anderen, gleichartigen Organisationen interessiert, aber nicht hierzu verpflichtet. Die IG ist selbstlos tätig, Tätigkeiten der Mitglieder für die IG erfolgen grundsätzlich ohne Entlohnung. Mittel der IG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- 2.2
- 2.3

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede volljährige natürliche – und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand der IG zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den gestellten Antrag. Mit dem Antrag ist eine Erklärung darüber abzugeben, in welcher der nachgenannten Interessengruppen das neue Mitglied mitarbeiten möchte – als

- a) interessierter Bürger
- b) Hauseigentümer
- c) Gewerbetreibender
- d) Verein

Die Mitarbeit in mehreren Interessengruppen ist möglich.

Die Mitgliedschaft setzt eine Erklärung voraus über

- 3.2 a) Anerkennung der Satzung und deren Beachtung
- b) Bereitschaft zur Zahlung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages.

Die erste Zahlung muss mit der Beitrittserklärung erfolgen
(geändert: bei Lastschriftverfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt abgebucht).

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes. Falls sein Gewerbe jedoch weitergeführt wird, geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Nachfolger über, wenn dieser nicht widerspricht. Durch schriftliche Erklärung des Austritts, diese muss zum Jahresende und spätestens dem Vorstand – 1. Vorsitzenden – zum 30.09. vorliegen. Sie sollte tunlichst per Einschreiben zugestellt werden.
- 4.2 Ein Mitglied kann, wenn es schwer gegen die Interessen und das Ansehen der IG verstößt, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer ausreichenden Frist Möglichkeit für eine schriftliche Stellungnahme zu gewährt. Der Ausschluss muss mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Möglichkeit zur Anrufung der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) frei. Diese Anrufung muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.3

§ 5

Finanzen

- 5.1 Die IG finanziert sich aus den ~~Aufnahmegebühren~~ und Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder, aus Spenden, geselligen Veranstaltungen und Vermietungen – sofern diese nicht mit satzungswidrigen Auflagen verbunden sind. Die Beiträge werden in der Beitragssatzung geregelt. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Verantwortung für die Ausgaben des Vereins trägt der Vorstand, vertreten durch den Kassensführer, der gegenüber der Mitgliederversammlung hierüber Rechnung zu legen hat.
- 5.2 Sonderkosten gleich welcher Art können durch Umlagen der jeweiligen Interessengruppen erbracht werden. Über die Rechtmäßigkeit entscheidet der Vorstand oder – je nach Notwendigkeit – die Mitgliederversammlung. Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Vorstand unmittelbar Rechnung zu legen. Über die Verwendung der Überschüsse entscheidet der Vorstand.
- 5.3

§ 6 Organe der IG

- 6.1 Im Vorstand sollten die einzelnen Interessengruppen vertreten sein. Er besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenführer und dem 2. Kassenführer
dem Schriftführer und mindestens 4 Beisitzern.
- 6.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenführer.
Je zwei vertreten gemeinsam den Verein.
- 6.2.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand lt. § 6.1. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 6.2.2 Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitglieds bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson, die bereit ist, den ausgeschiedenen Amtsträger zu ersetzen. Diese führt das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch.
- 6.2.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die dann abstimmungsberechtigt sind, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Hierbei muss mindestens ein Mitglied aus dem „geschäftsführender Vorstand“ anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und im Protokoll festgehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein bestellter Vertreter aus dem „geschäftsführender Vorstand“. Vorstandssitzungen sind abzuhalten, wenn das Interesse der IG es erfordert und / oder wenn ein Drittel der Vorstandschaft dieses verlangt und mindestens 14 Tage vor einer Hauptversammlung / Mitglieder-versammlung.
- 6.2.4 Die Mitglieder des Vorstandes sollen mit weiteren Mitgliedern der IG Arbeitsgruppen bilden, die je nach Notwendigkeit und Interessenlage sich den unterschiedlichen Aufgaben annehmen. Über jede Arbeitsgruppensitzung wird ein Protokoll geführt, das möglichst kurzfristig dem Vorstand zu übermitteln ist. Die Koordination der einzelnen Gruppen erfolgt im Vorstand.
- 6.2.5 Der Ersatz der Kosten der Vorstandsmitglieder werden durch eine evtl. zu erstellende Geschäftsordnung geregelt.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung
- 6.3.1 Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit in den ersten 3 Monaten jeden Jahres, hat eine Mitgliederversammlung statt zu finden – die Jahreshauptversammlung. Die Versammlung muss öffentlich durchgeführt werden, lediglich einzelne Punkte können auch in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.
Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes
 - c) Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - d) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Die Auflösung der IG.

6.3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden, müssen jedoch einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.

6.3.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung mitzuteilen.

6.3.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied und 7 Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse zu den Punkten § 6.3.1 a–d werden mit einfacher Mehrheit, zum § 6.3.1 e müssen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, zu § 6.3.1 f muss die schriftliche Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder vorliegen.

6.3.5 Über der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das den Vorstandsmitgliedern überlassen werden muss. Es ist vom Ersteller und dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 7 Gerichtsstand

7.1 Gerichtsstand der IG ist das Amtsgericht Remscheid bzw. die Gerichte, die für Remscheid zuständig sind.

§ 8 Auflösung der IG und Anfallberechtigung

8.1 Die Auflösung der IG kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 6.3.4 beschlossen werden – Bemessungszahl die durch die Beitragszahlung erfasste Zahl der Mitglieder.

8.2 Liquidatoren werden, falls Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, der erste und zweite Vorsitzende. Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und vorhandene Sachwerte zu realisieren.

8.2.1

8.2.2 Das dann vorhandene Restvermögen ist an das „Deutsche Rote Kreuz“ oder deren Nachfolgeorganisation zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Förderung zur Rettung aus Lebensgefahr zu übergeben.

§ 9 Gründungstag

9.1 Gründungstag der IG ist der 17. November 1981.